

AUFNAHMEORDNUNG

BACHELORSTUDIENGANG KUNSTTHERAPIE

INHALT:

SEITE:

§ 1 Informationen zum Studium	2
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Bewerbung	3
§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren	4
§ 6 Zulassung zum Studium	5
§ 7 Wiederholung der Aufnahmeprüfung	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Inkrafttreten der Aufnahmeordnung	5

§ 1 Informationen zum Studium

Die Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen ist eine private, 1987 vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule. Der Bachelor-Abschluss im Studiengang Kunsttherapie ist den Bachelor-Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt und berechtigt zu weiterführenden Masterstudiengängen. Das Studium an der Hochschule für Kunsttherapie ist gebührenpflichtig. Die Studiengebühren sind monatlich zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Kunsttherapie kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife bzw. eine andere in Baden-Württemberg anerkannte Qualifikation für das Studium an einer Hochschule besitzt, z.B. durch den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule.
2. als Vorpraktikum eine mindestens dreimonatige Tätigkeit in einer sozialen Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Altenheim, Jugendhaus, Einrichtung für behinderte Menschen) nachweisen kann. Tätigkeiten, die gleichwertige Erfahrungen vermitteln, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei männlichen Bewerbern wird der Zivildienst als solches anerkannt; bei Müttern oder Vätern, die vorrangig die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann nach Einzelfallprüfung auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden. Alternativ zur sozialen Tätigkeit wird auch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung (FH, Kunsthochschule oder gleichwertige künstlerische Ausbildung) oder eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.
3. in einem Eignungsfeststellungsverfahren besondere künstlerische Begabung und persönliche Eignung für das Studium der Kunsttherapie nachgewiesen hat.

(2) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 58 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 5. Januar 2005.

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für BewerberInnen ohne Hochschulreife

(1) BewerberInnen, die die Voraussetzungen unter § 2 Abs. 1 Punkt 1. nicht erfüllen, können zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden, sofern sie eine herausragende künstlerische Eignung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen können. Beides muss von zwei Lehrenden der HKT unabhängig voneinander durch die Benotung der Leistungen mit jeweils mindestens der Note 1,7 nachgewiesen werden.

(2) Besonders qualifizierte Berufstätige aus fachlich entsprechenden sozialen oder künstlerischen Berufen, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung

besitzen, können durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung ihre besondere Qualifikation für das Studium nachweisen, sofern sie:

1. ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in BRD haben,
2. seit mindestens 1 Jahr beruflich in BRD tätig sind,
3. eine mind. 2-jährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
4. eine Meisterprüfung oder eine gleichartige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben (einer Fachschule steht eine freie Bildungseinrichtung gleich, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt),
5. mindest. 4 Jahre im erlernten Beruf tätig waren,
6. an einer ausführlichen Studien- und Aufnahmeprüfungsberatung der HKT teilgenommen haben, und den schriftlichen Nachweis darüber mit der Bewerbung vorlegen,
7. und einen schriftlicher Antrag über die fachliche Entsprechung des Erstberufs vorlegen.

§ 4 Bewerbung

(1) Bewerbungen werden ganzjährig für das jeweils nächste Aufnahmeverfahren bearbeitet. Eine Bewerbung für einen späteren als den folgenden Studienbeginn ist nicht möglich. Die Aufnahme zum Bachelorstudiengang Kunsttherapie erfolgt einmal jährlich.

(2) Mit der Bewerbung sind vorzulegen:

1. ein vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
2. eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses oder eines anderen unter § 2 Abs.1 Punkt 1. genannten, zum Studium qualifizierenden schulischen Abschlusszeugnisses
3. ein tabellarischer Lebenslauf
4. sofern vorhanden: Zeugnisse bisheriger beruflicher Ausbildungen oder fachspezifischer Tätigkeiten
5. eine zusammenfassende handschriftliche Beschreibung der Studienmotivation (1 Seite DIN A 4)
6. zwei Passbilder
7. eine Mappe mit ca. 20 künstlerischen Arbeiten (Höchstformat DIN A 1, keine Rollen, keine Originalplastiken, keine Originalleinwände). Skizzenbücher sind ausdrücklich erwünscht. Beiliegende Fotos künstlerischer Arbeiten sind in ausreichender Größe (mind. 10x15) und Qualität zur Verfügung zu stellen. Die Mappe muss mindestens zur Hälfte aus aktuellen, datierten Arbeiten bestehen, die den Stand und die künstlerische Entwicklung der BewerberIn aufzeigen. Es können Arbeiten aus allen Bereichen der bildenden Kunst eingereicht werden.
8. eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichten künstlerischen Arbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe erstellt wurden.

(3) Die BewerberInnen müssen im persönlichen Eignungsgespräch (§ 5, Abs. 1, Punkt 3.) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Eignung zum Bachelorstudiengang Kunsttherapie wird in einer Aufnahmeprüfung bewertet. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin/der Bewerber aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeit, Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Verfahren gliedert sich in drei Teile: Eine Mappenprüfung (Prüfung eingereicherter künstlerischer Arbeiten), einen 3-tägigen Aufnahmeworkshop und ein persönliches 20-minütiges Eignungsgespräch:

1. Bei der Mappenprüfung wird der Stand der bisherigen künstlerischen Entwicklung und die Intensität des gestalterischen Engagements von einer ProfessorIn aus dem Fachbereich Kunst der HKT bewertet.
2. Im Aufnahmeworkshop arbeiten jeweils 8 - 10 StudienbewerberInnen 3 Tage unter Anleitung einer DozentIn. Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des künstlerischen und kunsttherapeutischen Entwicklungspotentials der BewerberInnen in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen. Bewertet wird darüber hinaus die Befähigung zu bildnerischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung im künstlerischen Vorgehen, Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für Andere und deren Gestaltungen, sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und selbstreflexiven Kompetenzen.
3. Das persönliche Eignungsgespräch findet im Anschluss an den 3-tägigen Aufnahmeworkshop statt. In einem 20-minütigen Gespräch werden die BewerberInnen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen im künstlerischen und sozialen Bereich und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von einer/einem hauptamtlichen ProfessorIn der HKT geleitet. Als weitere/r PrüferIn nimmt die Dozentin/der Dozent, die/der den 3-tägigen Aufnahmeworkshop geleitet hat, an der Prüfung teil. Jede/r der beiden Prüfenden gibt eine eigene Bewertung ab. Die abschließende Bewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten.

(2) Der Bewertung der drei Teilbereiche der Aufnahmeprüfung liegt folgende Punkteskala zugrunde:

Bewertung der Eignung für das Studium der Kunsttherapie	Punkte	Note
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0 1,3	Sehr gut
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7 2,0 2,3	Gut
Eine Eignung ist erkennbar	2,7 3,0 3,3	befriedigend
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7 4,0	ausreichend
Eine Eignung ist nicht erkennbar	5,0	nicht ausreichend

- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote, durch welche die Rangfolge für die Zulassung ermittelt wird, werden folgende Faktoren angesetzt:

Kriterien	Faktor
Gesamtnote des schulischen Abschlusszeugnisses, alternativ bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung Gesamtnote des höchsten Ausbildungsabschlusses	x1
Mappenprüfung	x1
Aufnahmeworkshop	x2
Persönliches Eignungsgespräch	x3
Ermittlung der Gesamtnote	: 7

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Das Rektorat legt in jedem Jahr vor Ende der Bewerbungsfrist die Zulassungszahlen für das kommende Wintersemester fest. Zum Studium zugelassen werden nach Bestehen der Aufnahmeprüfung die jeweils am besten benoteten BewerberInnen in der entsprechenden Rangfolge der Noten.
- (2) Nehmen zugelassene StudienanwärterInnen ihren Studienplatz nicht an, rücken BewerberInnen von der Warteliste in der Rangfolge der Benotung nach.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird nur für den auf die Aufnahmeprüfung folgenden Studienbeginn ausgesprochen. Möchte ein/e zugelassene/r BewerberIn den Studienplatz nicht für den folgenden Studienbeginn annehmen, hat sie/er keinen weiteren Anspruch auf einen Studienplatz in den folgenden Jahren. Eine erneute Bewerbung ist erforderlich.
- (4) Mit den zugelassenen BewerberInnen wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Dieser ist frühestens nach Ablauf des 1. Semesters kündbar.

§ 7 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Bei nicht erfolgter Zulassung zum Studium ist eine zweimalige Wiederholung in einem neuen Bewerbungsverfahren möglich. Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen ist die Wiederholung der Aufnahmeprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nur einmal möglich.

§ 8 Gebühren

Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren an. Diese sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Aufnahmeworkshops von der/dem BewerberIn an die HKT zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten der Aufnahmeordnung

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen. Sie findet Anwendung ab dem Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung des ersten Studienjahrgangs im Bachelorstudiengang Kunsttherapie. Die Interne Konferenz (Senat) hat dieser Zulassungsordnung in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2007 zugestimmt. Sie tritt in Kraft unter dem Vorbehalt der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

Nürtingen, den

Professor Hartmut Majer
Rektor